

HANNOVERSCHE ALLGEMEINE ZEITUNG

Leserbrief vom 28. Januar 2004

BEDENKLICH

Zu dem Bericht „Niedersachsen beschließt das Kopftuchverbot“ vom 14. Januar:

„Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich ... Niemand darf wegen ... seiner religiösen ... Anschauungen ... benachteiligt oder bevorzugt werden“. So steht es in Artikel 3 unseres Grundgesetzes. Wer daran rüttelt, geht auf Distanz zum Grundgesetz.

Natürlich kann man darüber beraten, ob ein Lehrer durch Kleidung oder Symbole während seiner Dienstzeit ausdrücken darf, zu welcher Glaubensrichtung er gehört. Eine sich aus dieser Beratung ergebende gesetzliche Regelung muss aber allgemein sein und für alle Religionen in gleicher Weise gelten. Nur so bleibt die Rechtsstaatlichkeit gewahrt. Das Vorhaben, ein Gesetz mit der Absicht zu entwerfen, eine bestimmte Religion einer Sonderbehandlung zu unterwerfen und gleichzeitig die christlich-jüdischen Religionen von diesen Regelungen auszunehmen, muss als äußerst bedenklich angesehen werden.

Barßel

Rainer Pagel